

BUNDESKRIMINALAMT

62 Wiesbaden, den 13. April 1976

ZV 12 - 2026

Thaerstraße 11

3454 / 242

AUSSAGEGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin u. Jan-Carl Raspe
wegen Mordes u.a.

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74

wird

Herrn Karl-Heinz T i e t g e n , Kriminalhauptkommissar
beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen
betreffend die Fundstelle Bad Homburg und zugleich Kennzeichnung der
an die Bundesanstalt für Materialprüfung übersandten Asservate.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des
§ 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes
Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben
ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt
z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme,
technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der
Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen
Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im
übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den
Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen
tätig geworden ist.

In Vertretung



Heinl